Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-32107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beispiel für die Stundenzuteilung an die einzelnen Fächer.

	a) Deutsche und italienische Schulen		b) Romanische Schulen	
	I. u. II. Kl.	III. Klasse	I. u. II. Kl.	III. Klasse
Religion	2	2	2	2
Muttersprache	5	4		
I. Fremdsprache	5	4		
II. Fremdsprache	—	(2)		
Rechnen	4	4 (2)	4	4 (2)
Algebra	—	(2)		(2)
Geometrie u. geometrisches Zeichnen	2	2	2	2
Buchhaltung	1½	1½	1½	1½
Geschichte	1½	1½	1½	1½
Geographie	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2
Naturlehre	1½	1½	1½	1½
Zeichnen	1½	1½	1½	1½
Singen	2	2	2	2
Schreiben	1	1	(1)	(1)
Turnen	2	2	2	2
Handarbeiten	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½
Haushaltungskunde für Mädchen		2		2
Deutsch			5 (7)	5 (7)
Fremdsprache			(4)	(4)
Romanisch			2 (3)	2 (3)

XIX. Kanton Aargau.

1. Fortbildungsschulen.

1. Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge. (Vom 15. November 1929.)

2. Lehrplan für die Handwerkerschulen des Kantons Aargau. (Vom 24. April 1929.) [Provisorisch für 3 Jahre.]

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Abänderung des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909. (Vom 3. Mai 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Abänderung des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909,

beschließt:

I. In den Lehrplan der Handelsabteilung wird nach § 58 folgender § 58 a neu provisorisch eingefügt:

Hauswirtschaftlicher Unterricht für die Mädchen.

1. Klasse, 4 Stunden.

Haushaltungskunde mit praktischen Kochübungen.

2. Klasse, 4 Stunden.

3 Stunden Haushaltungskunde mit Kochübungen.

1 Stunde Hygiene. Bei Besuchen eines Spitals oder Kinderheims alle zwei Wochen zwei Stunden.

3. Klasse, 5 Stunden.

Haushaltungskunde mit Kochen. Erziehungskunde.

II. Mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts kommen für die betreffenden Schülerinnen folgende Stunden (nach dem Lehrplan von 1909) in Wegfall:

1. Klasse: Je 1 Stunde Handelslehre und Buchhaltung, 2 Stunden Algebra (wird mit dem kaufmännischen Rechnen verbunden).

2. Klasse: Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht und Gesang, 2 Stunden Algebra.

3. Klasse: Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre und Physik, 2 Stunden Handelsbetriebslehre.

III. Diese Lehrplanänderungen treten für die 1. und 2. Klasse sofort, für alle drei Klassen mit Beginn des Schuljahres 1930/31 in Kraft.

---

3. Verschiedenes.

4. Verordnung betreffend die Behandlung und Aufbewahrung der Funde von Altertümern. (Vom 30. September 1929.)

XX. Kanton Thurgau.

Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium. (Vom 16. September 1929.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser Maturitätsausweis wird ausgestellt teils auf Grund der Ergebnisse einer Maturitätsprüfung in Verbin-